Die Übertragbarkeit des Nacherbenrechts

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Ignaz Jüttner,
Gerichtsreferendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

In dem Bewußtsein, damit ein den Grundsätzen der Gesamthand widersprechendes rechtliches novum zu schaffen, hat der Gesetzgeber § 2033 eingefügt. Infolgedessen kann nun nicht mehr als Grund dafür, daß das Nacherbenrecht — sei es für den Allein- oder Mitnacherben — unübertragbar sei, dieser Umstand angeführt werden, daß dem Nacherben keine „Rechte am Nachlaß" zuständen. Vielmehr muß bei Erörterung der Frage nach der Übertragbarkeit des Alleinnacherbenrechts untersucht werden, ob auch für den Alleinnacherben es sich als notwendig erweist, des „praktischen Bedürfnisses wegen die juristischen Schwierigkeiten zu überwinden".[1]) Zunächst sei festgestellt, daß das praktische Bedürfnis beim Alleinnacherben nicht deswegen geleugnet werden kann, weil es beim Alleinerben nicht besteht. Das Gesetz brauchte dem Alleinerben keinen Verfügungsakt über die Erbschaft als Ganzes zu gestatten, weil er in der Lage ist, durch Verfügungen über die sämtlichen einzelnen Gegenstände den gleichen rechtlichen Erfolg, wie ihn ein einheitlicher Verfügungsakt bewirken würde, herbeizuführen. Hätte der Gesetzgeber dem Alleinerben einen solchen Verfügungsakt gestattet, dann hätte er folgerichtig diese Möglichkeit auf jeden Eigentümer einer Rechtsgesamtheit ausdehnen müssen. Den Alleinnacherben in dieser Beziehung analog dem Alleinerben zu behandeln, d. h. ihm nur Verpflichtungs-, nicht Verfügungsmöglichkeiten zuzubilligen — wie es vielfach geschieht — erscheint unbegründet. Während nämlich ein „praktisches Bedürfnis" nach einem einheitlichen Verfügungsakt für den Alleinerben nicht entstehen kann, weil er auf andere, wenn auch umständlichere Weise den gleichen Erfolg

[1]) Prot. V S. 838.

herbeiführen kann, liegt ein solches Bedürfnis für den Alleinnacherben durchaus vor. Der Alleinnacherbe ähnelt nach dieser Richtung hin viel eher dem Mitnacherben als dem Alleinerben. Die Rechtsstellung des Mitnacherben setzt sich — theoretisch gesprochen — aus zwei Elementen zusammen. Einmal ist es ein der Gesamthand ähnliches Verhältnis, in dem der Mitnacherbe zu den anderen Mitnacherben steht, und ferner ist es das gegenwärtige Recht auf den künftigen Erbteil, welches die Beziehung des Mitnacherben zum Nachlaß herstellt. Vergleicht man das Mitnacherbenrecht mit dem Alleinnacherbenrecht, so wird ersichtlich, daß das letztere sich vom ersteren lediglich durch das Fehlen des ersten Elementes unterscheidet. Das zweite Element ist beiden gemeinsam und darum besteht die oben aufgestellte Behauptung zu Recht, daß das Alleinnacherbenrecht dem Mitnacherbenrecht ähnlich ist, mit dem Alleinerbenrecht dagegen — unter diesem Gesichtspunkt betrachtet — nichs gemein hat. Die Ähnlichkeit auf der einen, Unähnlichkeit auf der anderen Seite vermag jedoch noch nicht eine gleiche Behandlung der beiden ähnlichen Rechte, d. h. eine Übertragbarkeit des Alleinnacherbenrechts zu begründen. — Wenn man nun mit der herrschenden Meinung eine analoge Anwendung des § 2033 für den Mitnacherben zuläßt, so wird dadurch nicht nur das gesamthandähnliche Verhältnis des Mitnacherben durchbrochen, sondern es wird gleichzeitig auch über das zweite Element des Mitnacherbenrechts verfügt und damit Übertragbarkeit einer solchen Rechtsbeziehung grundsätzlich anerkannt. Die Erkenntnis also, daß durch eine analoge Anwendung des § 2033 für das Mitnacherbenrecht über das dem Mitnacherbenrecht und dem Alleinnacherbenrecht gleiche rechtliche Element verfügt wird und die Erwägung, daß der Verkehr den Alleinnacherben ebenso wie den Miterben und Mitnacherben zu einer Verwertung seines Rechtes drängt, beweisen, daß der Übertragbarkeit des Alleinnacherbenrechts keine größeren rechtlichen Bedenken entgegenstehen als der des Mitnacherbenrechts. Es bedeutet daher einen Mangel an Folgerichtigkeit, wenn die Frage nach der Übertragbarkeit des Nacherbenrechts mitunter hinsichtlich des Mitnacherben bejaht, für den Alleinnacherben aber verneint wird. Eine analoge Ausdehnung des § 2033 auf den Alleinnacherben ist keine zu kühne Konstruktion, sondern nur die Folge-

rung aus der Anwendung dieses Paragraphen für den Mitnacherben. Es ist eine Folgerung, die der Natur des Alleinnacherbenrechts weniger widerspricht, als es die Anwendung des § 2033 gegenüber der gesamthandähnlichen Natur des Mitnacherbenrechts tut. Wie es praktische Gesichtspunkte waren, die für die Schaffung des § 2033 bestimmend geworden sind, wie ferner die gleichen Gesichtspunkte zu einer analogen Anwendung des § 2033 für das Mitnacherbenrecht drängten, ebenso zwingen diese Gründe, die rechtliche Zulässigkeit einer einheitlichen Verfügung des Alleinnacherben über sein Recht anzuerkennen.[1])

---

[1]) Im Ergebnis ebenso: O.L.G.E. 26, 329 ff., 333; Güthe, Grundbehandlung, Anm. 21 zu § 52 u. d. dort angeführte Literatur; Kretzschmar, im Sächs. Arch. f. Rechtspflege, 13. Jahrg., S. 2/3; Jäger a. a. O. S. 36.